

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Frankfurt am Main

Endgültige Bedingungen Nr. 1104
vom 27. März 2008

gemäß § 6 Abs. 3. Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt
vom 30. November 2007

über

Unlimited Smart TURBO-Zertifikate
bezogen auf den TecDAX^{®*}

COMMERZBANK 

**) Die Bezeichnung "TecDAX^{®*}" ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.*

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten neben den für die Einzelemissionen relevanten Angaben Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 30. November 2007 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

RISIKOFAKTOREN

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken vollständig sind.

Ferner enthält die Reihenfolge keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Bedienung der Zertifikate und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Commerzbank AG haben, was sich ebenfalls negativ auf die Bedienung der Zertifikate auswirken könnte.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Zertifikate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihren persönlichen Beratern (einschließlich Steuerberater) in Verbindung zu setzen.

Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall ggf. notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht aufgrund dieser Risikofaktoren gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Zertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes

- **Allgemeines**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst (siehe dazu unten "Knock-out-Ereignis").

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Index in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Kontinuierliche Erhöhung des Basiskurses (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Kontinuierliche Verminderung des Basiskurses (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)**

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Einlösungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert wobei er sich im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs des Index nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes zuzüglich eines von der Emittentin bestimmten Bereinigungsfaktors errechnet wird (hinsichtlich der Definitionen von "**Anpassungsbetrag**", "**Anpassungszeitraum**", "**Referenzzinssatz**" und "**Bereinigungsfaktor**" siehe § 2 der Zertifikatsbedingungen).

- **Knock-out-Ereignis**

Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) *oder* der Schlusskurs des Index der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) (jeweils ein "**Knock-out-Ereignis**"), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses. **Der Anleger muss beachten, dass der Einlösungsbetrag EUR 0,00 betragen und damit ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.**

Die Knock-out-Schwelle wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), während die Knock-out-Schwelle in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-out-Schwelle zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Zertifikatsbedingungen.) Die Wirkung der Knock-out-Schwelle als Schutz vor hohen Verlusten ("**Stop Loss**") wird damit immer geringer.

- **Fortlaufender Kurs des Index und Kurs des Index am Bewertungstag**

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate mindestens einmal bis auf die in den Zertifikatsbedingungen festgesetzte Knock-out-Schwelle gefallen ist oder diese unterschritten hat (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. bis auf die Knock-out-Schwelle gestiegen ist oder diese überschritten hat (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), werden *alle* vom Indexsponsor festgestellten und veröffentlichten Kurse des Index herangezogen, während für die Gegenüberstellung des Basiskurses des Index bei Emission und des Indexkurses bei Fälligkeit des Wertpapiers im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der in den Zertifikatsbedingungen definierte Referenzkurs des Index am Bewertungstag relevant ist.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **"Unlimited" Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass außer im Falle des Eintritts des oben beschriebenen Knock-out-Ereignisses zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Einlösungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß der Zertifikatsbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Zertifikatsbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur zu den in den jeweils Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Aktien, die dem in Bezug genommenen Index zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den dem Index zugrunde liegenden Aktien bzw. mit Bezug auf den Index ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs des Index haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von den Zertifikatsinhabern zu beanspruchenden Einlösungsbetrages hat.

- **Währungsrisiko**

Für den Fall, dass die dem in Bezug genommenen Index zugrundeliegenden Aktien in einer anderen Währung als EUR gehandelt werden, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko u. U. nicht nur von der Entwicklung des Index, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des zu beanspruchenden Einlösungsbetrages entsprechend vermindert.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch "**Commerzbank**", "**Bank**", "**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "**Commerzbank-Konzern**" oder "**Konzern**" genannt) übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesen Endgültigen Bedingungen genannten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage dieses Dokuments verändern könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum dieser Endgültigen Bedingungen und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein.

Angebot und Verkauf

Die Commerzbank bietet vom 27. März 2008 an jeweils 10.000.000 Unlimited Smart TURBO-Zertifikate bezogen auf den TecDAX® (der "**Basiswert**") zu den in der nachstehenden Tabelle je Serie von Zertifikaten aufgeführten anfänglichen Verkaufspreisen freibleibend zum Verkauf an.

Ausstattung

| Typ | ISIN | Basiskurs am Emissionstag | Knock-out-Schwelle im ersten Anpassungszeitraum | Bereinigungsfaktor im ersten Anpassungszeitraum | Anfängl. Verkaufspreis |
|------|--------------|---------------------------|---|---|------------------------|
| BULL | DE000CB184R2 | EUR 310,00 | EUR 340,00 | 2,75% | EUR 4,34 |
| BULL | DE000CB184S0 | EUR 370,00 | EUR 400,00 | 2,75% | EUR 3,74 |
| BULL | DE000CB184T8 | EUR 430,00 | EUR 460,00 | 2,75% | EUR 3,14 |
| BULL | DE000CB184U6 | EUR 690,00 | EUR 720,00 | 2,75% | EUR 0,54 |
| BEAR | DE000CB184V4 | EUR 760,00 | EUR 735,00 | -2,75% | EUR 0,22 |

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Commerzbank als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Zertifikate werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Notierung der Zertifikate im regulierten Markt der Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main und Stuttgart (hier innerhalb des EUWAX Marktsegments) wird beantragt.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der Basisprospekt über TURBO-Zertifikate vom 30. November 2007 ist auf der Internet-Seite www.commerzbank.de verfügbar.

Veröffentlichung des Basiskurses, der Knock-out-Schwelle sowie des Bereinigungsfaktors

Der Basispreis einer Serie von Zertifikaten wird täglich und die Knock-out-Schwelle sowie der Bereinigungsfaktor einer Serie von Zertifikaten werden monatlich von der Emittentin festgesetzt. Der jeweils für eine Serie von Zertifikaten gültige Basiskurs, die jeweils gültige Knock-out-Schwelle sowie der jeweils gültige Bereinigungsfaktor sind auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de verfügbar.

Valuta

31. März 2008

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Vermögensanlage in die Zertifikate gibt die Auffassung der Commerzbank bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer solchen Vermögensanlage wieder und basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Endgültigen Bedingungen gelten. Die Commerzbank weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Da zurzeit nicht abschließend durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung geklärt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzgerichte und/oder -behörden auch eine andere steuerliche Beurteilung für zutreffend halten.

Darüber hinaus darf die Information nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

Inhabern der Zertifikate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird u. a. die Besteuerung von Zertifikaten neu geregelt. Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten werden grundsätzlich ab dem 1. Januar 2009 auch im Privatvermögen steuerpflichtig und Gegenstand einer Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung ("**Abgeltungssteuer**") in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % darauf und ggf. Kirchensteuer. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden einige Sonderregelungen eingeführt, welche in der Übergangszeit bis zum 30. Juni 2009 zu einer unterschiedliche Besteuerung der Zertifikate führen. Relevant ist hierbei der jeweilige Erwerbs- und/oder Veräußerungszeitpunkt der Zertifikate.

1. Bei einem Erwerb von Zertifikaten vor dem 15. März 2007 bestimmt sich die Besteuerung weiterhin nach dem bisher geltenden Steuerrecht. Hiernach handelt es sich bei Zertifikaten nicht um sonstige Kapitalforderungen im Sinne des derzeit geltenden Steuerrechts, da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate sind daher steuerlich nicht als Zinserträge anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Werden die Zertifikate innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften einzuordnen. Derartige Gewinne sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Wenn die Zertifikate hingegen länger als ein Jahr gehalten werden, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nicht steuerpflichtig, wenn die Zertifikate im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass diese Zertifikate nach dem 31. Dezember 2008 veräußert werden, insofern besteht hier Bestandschutz.

2. Zertifikate, die nach dem 14. März 2007 jedoch vor dem 1. Januar 2009 erworben werden unterliegen unter der Voraussetzung, dass der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, weiterhin der unter Ziffer 1. beschriebenen Besteuerung. Werden die Zertifikate länger als ein Jahr gehalten und erfolgt die Veräußerung vor dem 1. Juli 2009, sind Gewinne nicht steuerpflichtig. Nach Ablauf der Jahresfrist sind Gewinne aus der Veräußerung dieser Zertifikate jedoch dann steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, wenn die Veräußerung / Einlösung nach dem 30. Juni 2009 erfolgt.
3. In allen anderen Fällen unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Zertifikaten der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und die Verluste bei Realisation grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

Informationen über den Basiswert

Der Index ist der von Deutsche Börse AG festgestellte und veröffentlichte TecDAX[®]-Performanceindex (ISIN DE0007203275).

Informationen über den Index sind im Internet unter www.deutsche-boerse.com und www.comdirect.de verfügbar.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die Unlimited Smart TURBO-Zertifikate einer jeden Serie (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das jeweilige Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. "**Einlösungstermin**" ist – vorbehaltlich Absatz 3. erster Absatz letzter Satz – jeder letzte Bankarbeitstag der Monate Juni, September, Dezember und März eines jeden Jahres ab dem Monat Juni 2008.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der "**Einlösungsbetrag**"), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten})$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten})$$

wobei

E = der in EUR ausgedrückte und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der in EUR ausgedrückte Referenzkurs (Absatz 5.) des Index (Absatz 5.) am Bewertungstag (Absatz 5.)

Bezugsverhältnis = 0,01

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige "**Basiskurs**" einer Serie von Zertifikaten

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am 27. März 2008 (der "**Emissionstag**") dem in Absatz 6. genannten Kurs. Er verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5.) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige "**Anpassungsbetrag**" einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der Basiskurs an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5.), multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz

(Absatz 5.). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basiskurs am Emissionstag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

Der jeweils gültige Basiskurs wird auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de (die "**Internetseite der Emittentin**") veröffentlicht.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Emissionstag an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5.) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in EUR ausgedrückter auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse berechneter Kurs (der "**Xetra-Kurs**") des Index den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) *oder* der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index (der "**Xetra-Schlusskurs**") die Knock-out-Schwelle (Absatz 5.) erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) (jeweils ein "**Knock-out-Ereignis**"), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der 5. Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle (§ 5) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Konto der depotführenden Bank überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare "**Anpassungsprozentsatz**" besteht aus der Summe aus dem (i) auf der Reuters Seite EURIBOR1M= (oder einer diese ersetzenden Seite)

veröffentlichten Zinssatz (der "**Referenzzinssatz**") an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor, das Ergebnis dividiert durch 365. Der Referenzzinssatz für den ersten Anpassungszeitraum beträgt 4,26 %.

Ein "**Anpassungstag**" ist der erste Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der 1. April 2008.

Ein "**Anpassungszeitraum**" ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).

Ein "**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Der "**Bereinigungsfaktor**" ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Prozentsatz. Der jeweilige Bereinigungsfaktor einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 6. genannten Prozentsatz.

Der jeweils gültige Bereinigungsfaktor wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Der "**Bewertungstag**" ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der "**Bewertungszeitpunkt**"). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

Der "**Index**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4, der von der Deutsche Börse AG (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte TecDAX®-Performanceindex (ISIN DE0007203275).

Die jeweilige "**Knock-out-Schwelle**" einer Serie von Zertifikaten entspricht für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 6. genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Schwelle an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Die jeweils gültige Knock-out-Schwelle wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapiere an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder

Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

Der "**Referenzkurs**" ist der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) des Index, der auf der Grundlage der Schlusskurse der Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) berechnet wird.

6. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe "Basiskurs", "Knock-out-Schwelle" und "Bereinigungsfaktor" die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

| Typ | ISIN | Basiskurs am Emissionstag | Knock-out-Schwelle im ersten Anpassungszeitraum | Bereinigungsfaktor im ersten Anpassungszeitraum |
|------|--------------|---------------------------|---|---|
| BULL | DE000CB184R2 | EUR 310,00 | EUR 340,00 | 2,75% |
| BULL | DE000CB184S0 | EUR 370,00 | EUR 400,00 | 2,75% |
| BULL | DE000CB184T8 | EUR 430,00 | EUR 460,00 | 2,75% |
| BULL | DE000CB184U6 | EUR 690,00 | EUR 720,00 | 2,75% |
| BEAR | DE000CB184V4 | EUR 760,00 | EUR 735,00 | -2,75% |

7. Im Falle einer Dividendenausschüttung einer der im Index enthaltenen Aktien wird die jeweils geltende Knock-out-Schwelle nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst (die "**Anpassung aufgrund einer regulären Dividendenausschüttung**"). Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem die jeweilige im Index enthaltene Aktie an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, ex Dividende gehandelt wird.
8. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
9. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats eines jeden Jahres erstmals zum 30. April 2008 (jeweils ein "**Kündigungstermin**") zum Einlösungsbetrag zu kündigen, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens neunzig Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die

zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Anpassungen/Kündigung durch die Emittentin

1. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 8 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
3. Ist nach Ansicht der Emittentin (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Emissionstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) selbst oder durch einen von ihr bestellten Sachverständigen für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 kündigen.

Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung eines Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "**Kündigungsbetrag**") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 5

Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 6

Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 8 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder

durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden gemäß § 8 bekannt gemacht.

Frankfurt am Main, 27. März 2008

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT